

KKG Propstei St. Clemens, Klosterstraße 15, 46145 Oberhausen

**AN ALLE GREMIENVERANTWORT-  
LICHEN, DIE PASTORALKONFERENZ  
UND DIE VERANTWORTLICHEN FÜR  
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT DER  
PFARREI ST. CLEMENS**

27.08.2021

**BETREFF: CORONA-SCHUTZKONZEPT FÜR DIE KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE PROPSTEI  
ST. CLEMENS**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

Gemäß § 2 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung regeln die Kirchen den liturgischen Bereich in eigener Verantwortung, orientieren sich dabei aber an der Verordnung. Dies geschieht in enger Absprache der Bistümer mit dem Land NRW.

Der Krisenstab der katholischen Kirchengemeinde Propstei hat am 26.08.2021 angelehnt an das veröffentlichte Konzept des Bistums Essen folgendes Konzept beschlossen und legt es zur Bestätigung dem Ordnungsamt der Stadt Oberhausen vor.

Das neue Corona-Schutzkonzept tritt zum 28.08.2021 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

**CORONA-SCHUTZKONZEPT**

**Regelungen zu Gottesdiensten**

Für den Zugang zu Gottesdiensten bestehen, unabhängig vom Inzidenzwert, keine verpflichtenden Beschränkungen auf ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen. Im Sinne unserer gesellschaftlichen Verantwortung appellieren wir an alle Gottesdienstbesucherinnen und -besucher die drei G-Regeln einzuhalten.

In den Gottesdiensten gilt weiterhin durchgängig die Maskenpflicht, dabei ist der Mindeststandard eine medizinische Maske. Es gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern. Weiterhin wird schriftlich oder digital nachverfolgt, wer an den Gottesdiensten teilgenommen hat. Die Daten werden nach vier Wochen vernichtet.

Ausgenommen von den Abstandsregelungen bleiben gemeinsame Hausstände. Bei Kasualien und Sondergottesdiensten wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit gegeben werden, die 3-G-Regel anzuwenden, so dass dann z.B. bei einer Trauung auf Abstände verzichtet und mehr Personen zugelassen werden können. Gemeindegeseang im Gottesdienst ist grundsätzlich zulässig.

Zahlenmäßige Teilnehmerobergrenzen werden nicht definiert. Für Innenräume ergibt sich die Höchstgrenze daher rein faktisch durch die Belegungskapazität unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln.

Die derzeit geltenden Hygiene- und Schutzregeln bei der Feier von Gottesdiensten sind einzuhalten. Für nicht-liturgische Veranstaltungen im Kirchenraum gelten die 3-G-Regeln entsprechend der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die örtlichen Behörden bleiben befugt, im Einzelfall weitergehende Schutzmaßnahmen und Beschränkungen anzuordnen. Daher halten wir die örtliche Rechtslage im Blick und bitten um direkte Informationen an die Pfarreileitung, sollten sich Änderungen abzeichnen.

### **Beerdigungen**

Für Beerdigungsgottesdienste (Requien) gelten die Regelungen für Gottesdienste. Insbesondere, wenn Trauerhallen genutzt werden, kann mit den Angehörigen und Beteiligten entschieden werden, die 3G-Regelung anzuwenden, damit mehr Personen an der Trauerfeier teilnehmen können.

### **Büchereien**

Publikumsverkehr ist zulässig. Medien können in den Räumen abgegeben oder ausgeliehen werden. Besucherinnen und Besucher müssen eine medizinische Maske tragen.

### **Nutzung von Pfarrheimen, Gemeindeheimen und Jugendheimen**

Vermietungen an Externe finden bis auf Weiteres in den Räumen der katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens nicht statt.

Zusammenkünfte von Gruppen, Vereinen und Verbänden - oder auch Angebote für Senioren o.a. - sind möglich. Auf das Tragen einer Maske kann am Platz verzichtet werden, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert sind.

Sind Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze geplant, ist dem zuständigen Gesundheitsamt vor der ersten Veranstaltung dieser Art ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen.

Solange der Inzidenzwert im Land oder in der Stadt bzw. dem Kreis über 35 liegt, können nur geimpfte, genesene oder getestete Personen an Treffen und Veranstaltungen jeglicher Art teilnehmen. Bei Tanzveranstaltungen oder Treffen mit gemeinsamem Singen benötigen nicht immunisierte Personen einen PCR-Test. Verantwortliche der jeweiligen Treffen haben den 3-G-Status zu überprüfen.

### **Gemeinde-/Pfarr-/Sommerfeste, Martinszüge, andere Großveranstaltungen**

Bei einem Inzidenzwert von mehr als 35 im Land oder der Stadt bzw. dem Kreis dürfen nur immunisierte (geimpft oder genesen) oder getestete Personen an einem Fest teilnehmen, wenn die Zahl

der Teilnehmenden voraussichtlich gleichzeitig 2.500 überschreitet oder das Fest nicht nur im Freien stattfindet. Wenn die Zugangskontrolle nicht möglich ist, was bei solchen Veranstaltungen regelmäßig der Fall sein wird, reicht es, wenn in den Einladungen und Aushängen deutlich auf das Erfordernis von Immunisierung oder Test hingewiesen wird und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchgeführt werden. Bei Prozessionen und Umzügen (insb. St. Martin) gilt für die Teilnehmenden Maskenpflicht, solange sie sich bewegen und Abstände nicht dauerhaft gewährleistet werden können. Der Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken ist möglich, wenn bei der Einnahme die notwendigen Abstände eingehalten werden können.

Soweit die Personenzahl über 2.500 hinausgeht, gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht. Nehmen weniger Personen teil, wird das Tragen einer Maske empfohlen.

### **Regelungen zur Jugendarbeit**

Eine Begrenzung der Gruppengröße gibt es nicht, aber in Räumen gilt eine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten wird. Die Maskenpflicht besteht nicht, wenn die Gruppengröße 20 Personen nicht übersteigt und bei Angeboten im Freien. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen.

Solange der Inzidenzwert im Land oder in der Stadt bzw. dem Kreis über 35 liegt, dürfen nur immunisierte (geimpft oder genesen) oder getestete Personen an den Angeboten teilnehmen. Kinder- und schulpflichtige Jugendliche gelten dabei als getestet; Jugendliche ab 16 Jahren benötigen einen Testnachweis der Schule.

Immer aktuelle Informationen rund um das Thema Jugendarbeit und Corona finden Sie hier: <https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/>

Dieses Corona-Schutzkonzept wurde verabschiedet durch den Krisenstab der katholischen Kirchengemeinde Propstei St. Clemens am 26.08.2021 und gilt bis auf Weiteres.

Mit freundlichen Grüßen

**Propst André Müller,**

**Pfarradministrator der Propsteipfarrei St. Clemens, Oberhausen**